

Überstunden werden berücksichtigt, wenn sie regelmäßig vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit geleistet wurden. Arbeitsausfälle, zum Beispiel durch Arbeitsunfähigkeit, unbezahlten Urlaub oder Kurzarbeit mindern das Krankengeld nicht.

Entsprechend der Beitragsbemessungsgrenze (2012 = 3.825 Euro : 30) wird das Krankengeld höchstens aus einem Regelentgelt von 127,50 Euro berechnet. Es beträgt 70 % davon, also maximal 89,25 Euro. Das Krankengeld darf jedoch 90 % des kalendertäglichen Nettoarbeitsentgelts nicht übersteigen (höchstens Nettoarbeitsentgelt des Bemessungszeitraums).

 *Dazu ein Beispiel:*

Mtl. Bruttogehalt 3.000 Euro (: 30) (Regelentgelt)	100 Euro
Weihnachtsgeld 1.800 Euro (: 360)	5 Euro
Gesamtregelentgelt	= 105 Euro
Nettogehalt 2.400 Euro (: 30)	80 Euro
Aus Netto-Weihnachtsgeld	4 Euro
Zusammen	= 84 Euro
davon 90 %	= 75,60 Euro

Das Krankengeld beträgt 70 % von 105 Euro = 73,50 Euro

Es übersteigt weder 90 % des Gesamtnetto (75,60 Euro), noch das Nettogehalt von 80 Euro.

Unser Tipp: Steuerfreibeträge erhöhen Ihr Netto-Arbeitsentgelt – und damit Ihr Krankengeld!

Anpassung nach einem Jahr

Liegt der für die Berechnung maßgebende Entgeltzeitraum länger als ein Jahr zurück, wird das Krankengeld entsprechend der allgemeinen Lohn-/Gehaltsentwicklung angepasst (gilt nicht für Arbeitslose). Diese Anpassung führen wir selbstverständlich ohne Antrag für Sie durch.

Bei Krankengeldbezug versichert

Während Sie Krankengeld beziehen, bleibt Ihr Krankenversicherungsschutz erhalten – beitragsfrei! Als Arbeitnehmer zahlen Sie Beiträge aus dem Krankengeld zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und zwar die Hälfte. Die BKK legt ihren Anteil dazu und überweist den Gesamtbetrag an die zuständigen Stellen. Bei Arbeitslosen übernehmen wir die vollen Beiträge allein.

 *Dazu ein Beispiel:*

Das Krankengeld beträgt (siehe vorstehend) brutto	73,50 Euro
davon Beitragsabzug für: Renten-/Arbeitslosen-/Pflegeversicherung (rund 12 %)	- 8,82 Euro

Krankengeld netto **64,68 Euro**

Die BKK legt ihren Anteil dazu und führt den gesamten Beitrag ab.

Rehabilitation

Bei stationären und ambulanten Rehabilitationen über die Deutsche Rentenversicherung haben Sie einen Anspruch auf Übergangsgeld, sofern der sechswöchige Lohnfortzahlungsanspruch durch Ihren Arbeitgeber geendet hat.

Wiedereingliederung

Bei längerer Arbeitsunfähigkeit kann eine stufenweise Rückkehr an den Arbeitsplatz auch bei weiterhin notwendiger Behandlung sowohl betrieblich möglich als auch aus therapeutischen Gründen angezeigt sein (Wiedereingliederungsplan wird vom behandelnden Arzt erstellt). Für die

Dauer dieser Maßnahme besteht die Arbeitsunfähigkeit fort und damit der Anspruch auf Krankengeld, ein evtl. erzieltetes Teilarbeitsentgelt wird angerechnet, soweit sonst das Nettoarbeitsentgelt überschritten wird (eine Überschreitung bis zu 50 Euro im Monat bleibt unberücksichtigt).

Krankengeld und Rente?

Für Versicherte, die zum Beispiel Vollrente wegen Alters oder Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, endet der Anspruch auf Krankengeld vom Rentenbeginn an. Eine Kürzung des Krankengeldes um den Zahlbetrag der Rente erfolgt, wenn zum Beispiel Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung von einem Zeitpunkt nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit zuerkannt wird.

Wahlerklärung / Wahltarif

Arbeitnehmer, die bei Arbeitsunfähigkeit nicht für mindestens sechs Wochen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts haben (unständig Beschäftigte und kurzzeitig Beschäftigte mit befristetem Arbeitsverhältnis auf weniger als zehn Wochen) sowie hauptberuflich Selbstständige erhalten Krankengeld entsprechend einer besonderen Wahlerklärung oder eines Wahltarifs. Für Künstler und Publizisten gelten Sonderregelungen bzw. Wahltarife.



BKK SCHEUFELN
Schöllkopfstraße 120
73230 Kirchheim/Teck
Telefon 0800 2552965
Telefax 07021 892797
info@bkk-scheufelen.de
www.bkk-scheufelen.de

© 2011 KKF-Verlag, 84503 Altötting. Bestell-Nr. 10132. Die Ausführungen stellen eine Kurzfassung dar, rechtsverbindlich sind Gesetz und Satzung. Stand 01/2012.



Krankengeld 2012

Damit der Lebensunterhalt auch bei Arbeitsunfähigkeit gesichert ist.

Sehr geehrte Versicherte, sehr geehrter Versicherter,

niemand ist vor längerer Krankheit und einem damit verbundenen Verdienstaustausch sicher. Nach der Entgeltfortzahlung ist grundsätzlich Krankengeld vorgesehen, damit Sie sich zumindest nicht um Ihren Lebensunterhalt zu sorgen brauchen.

Auf den folgenden Seiten informieren wir Sie über die wichtigsten Einzelheiten zum Thema Krankengeld.

Diese Schrift kann nur einen allgemeinen Überblick geben. Wenn Sie noch Fragen zu einzelnen Punkten haben, wenden Sie sich bitte an Ihre BKK, die Sie gerne individuell berät.

Ihre **BKK SCHEUFELN**

Entgeltfortzahlung

Arbeitsunfähigkeit mitteilen

Ihr Arbeitgeber zahlt zunächst das Brutto-Arbeitsentgelt weiter – grundsätzlich bis zu sechs Wochen. Als Arbeitnehmer müssen Sie daher Ihrem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitteilen und die ärztliche Bescheinigung vorlegen (siehe „Kostenfreie Bescheinigung“). In der Regel ist dies spätestens nach drei Kalendertagen erforderlich, je nach Arbeitsvertrag kann die Vorlage auch schon früher notwendig sein.

Wartezeit

Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit bzw. bei stationärer Kur entsteht erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses (Wartezeit). Liegt während der Wartezeit Arbeitsunfähigkeit vor, zahlen wir Ihnen bis zu deren Ablauf Krankengeld. Anschließend besteht ein Entgeltfortzahlungsanspruch durch Ihren Arbeitgeber bis zu sechs Wochen. Ist das Beschäftigungsverhältnis auf weniger als zehn Wochen befristet, gelten Sonderregelungen (Wahlerklärung bzw. Wahltarif Krankengeld).

Für Arbeitslose gilt: Die Arbeitsunfähigkeit ist unverzüglich der zuständigen Stelle anzuzeigen und spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Während der ersten sechs Wochen wird Arbeitslosengeld fortgezahlt (ohne Wartezeit), ab der siebten Woche zahlen wir Krankengeld in Höhe des zuletzt bezogenen Betrages. Bezieher von Arbeitslosengeld II haben keinen Anspruch auf Krankengeld.

Das Krankengeld

Krankengeld erhalten insbesondere versicherte Arbeitnehmer(innen) und Bezieher von Arbeitslosengeld.

Krankengeld ist u. a. nicht vorgesehen für Studenten, Praktikanten und mitversicherte Familienangehörige. Für bestimmte Personengruppen (z. B. Bezieher von Teilrenten, hauptberuflich selbstständig Tätige) gelten Sonderbestimmungen.

Voraussetzungen

Krankengeld ist vorgesehen bei einer durch Krankheit bedingten Arbeitsunfähigkeit (einschl. nicht rechtswidriger Schwangerschaftsabbruch bzw. Sterilisation), aber auch bei stationärer Behandlung in einem Krankenhaus oder in einer Vorsorge-/Rehainrichtung.

Kostenfreie Bescheinigung

Für den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit gibt es eine für den Versicherten kostenfreie ärztliche (ggf. krankenhausärztliche) Bescheinigung. Bitte legen Sie uns eine Ausfertigung innerhalb einer Woche vor, wenn dies nicht bereits durch den Arzt erfolgt ist. Bei verspäteter Meldung ruht ggf. der Anspruch auf Krankengeld.

Krankengeld – ab wann und wie lange?

Krankengeld wird bei stationärer Behandlung ab deren Beginn, bei Arbeitsunfähigkeit ab dem Tag nach der ärztlichen



Feststellung der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, bei Arbeitslosen besteht der Anspruch vom ersten Tag an.

Für die Zeit der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber bzw. der Leistungsfortzahlung (einschl. Sperrzeit) durch die Agentur für Arbeit ruht das Krankengeld. Anschließend wird Krankengeld für die weitere Dauer der Arbeitsunfähigkeit (auch bei stationärer Behandlung) zeitlich unbegrenzt gezahlt. Der Höchstanspruch für eine Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit ist auf längstens 78 Wochen innerhalb von je drei Jahren begrenzt. Krankheiten, die während der Arbeitsunfähigkeit hinzutreten, verlängern allerdings den Anspruch nicht.

Das Krankengeld ruht auch, solange eine der folgenden Leistungen bezogen wird

- Mutterschaftsgeld
- Versorgungskrankengeld
- Übergangsgeld
- Kurzarbeitergeld

oder

- eine Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Anspruch genommen wird. Besonderheit: Tritt die Arbeitsunfähigkeit vor Beginn der Elternzeit oder während einer (zulässigen) versicherungspflichtigen Beschäftigung in der Elternzeit ein, so besteht Anspruch auf Krankengeld.

Leistungen des Arbeitgebers für die Zeit des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Versorgungskrankengeld) werden angerechnet, soweit sie zusammen mit dem Nettobetrag der Entgeltersatzleistung das Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50 Euro übersteigen (eine Überschreitung bis zu 50 Euro im Monat bleibt unberücksichtigt). Weitere Gründe für das Ruhen des Krankengeldes können zum Beispiel ein Auslandsaufenthalt oder ein Anspruch auf Heilfürsorge sein.

Für unständig/kurzzeitig Beschäftigte, hauptberuflich selbstständig Tätige und Künstler/Publizisten siehe „Wahlerklärung/Wahltarif“.

Urlaub

Reisen im In- und Ausland sind vor Antritt zustimmungspflichtig und daher rechtzeitig bei uns zu beantragen. Bitte sprechen Sie uns an!

Zahlungsweise

Das Krankengeld wird für Kalendertage gezahlt. Für den ganzen Monat werden 30 Tage angesetzt, das gilt auch für den Monat Februar. Diese Regelung betrifft alle Personenkreise.

Höhe und Berechnung

Für das Krankengeld ist das im letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum (Bemessungszeitraum) vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielte regelmäßige Bruttoarbeitsentgelt maßgebend, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt (Regelentgelt laufend). Berücksichtigt wird auch der 360. Teil des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts, das in den letzten zwölf Monaten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit beitragspflichtig war (Hinzurechnungsbetrag, z. B. durch Weihnachtsgeld – ergibt Regelentgelt kumuliert). Die besondere Beitragsberechnung für Arbeitnehmer in der Gleitzone (zwischen 400,01 und 800 Euro) wird nicht bei der Krankengeldberechnung berücksichtigt.